

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Syzygy AG am 28.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses nebst Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289a und 315a HGB

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Von einem Bilanzgewinn i.H.v. 4.822.872,85 EUR werden lediglich EUR 2.025.003,90 EUR an die Aktionäre ausgeschüttet. (entspricht 0,15 EUR pro dividendenberechtigte Stückaktie).

Dies stellt keine erhebliche Unterschreitung des durch die DSW geforderten Ausschüttungszielwertes i.H.v. 50 % des Bilanzgewinns dar und begegnet daher keinen Bedenken.

3. Entlastung des Vorstands das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen. Es gibt keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen. Der operative Gewinn im Geschäftsjahr 2020 ist gesunken im Vergleich zum Vorjahr 2019. Dies wurde aber nachvollziehbar mit pandemiebedingten Entwicklungen durch Corona erklärt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer Beauftragung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entgegenstehen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die vorgeschlagene Vorstandsvergütung wurde bereits für zwei Vorstandsmitglieder angewendet. Ihre Billigung begegnet keinen Bedenken.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst jeweils feste und variable Vergütungsbestandteile. Die feste Vergütung setzt sich aus einem in monatlich gleichen Raten gezahlten Grundgehalt und geldwerten Nebenleistungen zusammen.

Die Nebenleistungen umfassen (i) nach Wahl des Vorstandsmitglieds die Bereitstellung eines Dienstwagens oder in monatlichen Raten die Auszahlung einer Car Allowance, (ii) die Gewährung von Zuschüssen zur Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung und (iii) die Übernahme der Prämien für die D&O Versicherung.

Die variable Vergütung umfasst eine kurzfristige und eine langfristige Beteiligung am Unternehmenserfolg. Die kurzfristige Erfolgsbeteiligung bemisst sich nach der Erreichung von jährlich im Voraus vom Aufsichtsrat für das kommende Geschäftsjahr neu festzulegenden, teilweise individuell für das einzelne Vorstandsmitglied und teilweise kollektiv für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebenden Jahreszielen. Diese Jahresziele orientieren sich an operativen wie auch insbesondere an strategischen Zielsetzungen. Sie werden zum Teil als Finanzkennzahlen und zum Teil qualitativ definiert. Auf die Erreichung des operativen Gewinns (EBIT) gemäß der genehmigten Geschäftsplanung entfallen 50 Prozent der kurzfristigen Erfolgsbeteiligung. Die weiteren 50 Prozent der kurzfristigen Erfolgsbeteiligung orientieren sich je nach Vorstandsressort an qualitativen Kriterien wie z.B. Neugeschäftsgewinnen, Erreichung von Kollaborationszielen, Integration von erworbenen Gesellschaften sowie Erreichung von Zielen in den Bereichen Mergers & Acquisitions und Strukturveränderungen. Die kurzfristige Vergütungskomponente gelangt jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Auszahlung. Die Höhe der kurzfristigen Erfolgsbeteiligung beträgt bei vollständiger Zielerreichung 30 Prozent (bei der oder dem Vorsitzenden des Vorstands 33 Prozent) des Jahresgrundgehalts. Bei unterjährigem Ausscheiden wird die kurzfristige Erfolgsbeteiligung für das betreffende Jahr „pro rata“ ausgezahlt.

Die langfristige Erfolgsbeteiligung orientiert sich an der Entwicklung des Aktienkurses der SYZGY-Aktie. Sie wird in zwei Tranchen in Form von virtuellen Aktienoptionen (Phantom Stocks) gewährt. Auf die erste, frühestens nach zwei Jahren ausübbare Tranche entfallen 40 Prozent und auf die zweite, frühestens nach drei Jahren ausübbare Tranche 60 Prozent der insgesamt gewährten Phantom Stocks.

Die Maximalvergütung beträgt bei vollständiger Erreichung der für die kurzfristige Erfolgsbeteiligung festgelegten Jahresziele und bei maximaler Kurssteigerung und vollständiger Ausübung der Phantom Stocks für die Vorstandsvorsitzende 788.650 EUR und für ein ordentliches Vorstandsmitglied 470.330 EUR, bzw. 457.330 EUR auf Jahresbasis. Für Zwecke dieser Angabe wurde der Gesamtbetrag der maximal möglichen langfristigen Erfolgsbeteiligung gleichmäßig auf einen Dreijahreszeitraum verteilt, obwohl die Ausübung der Phantom Stocks erst nach Ablauf der vorstehenden genannten Wartezeiten möglich ist.

Die variablen Vergütungsbestandteile gelangen erst zur Auszahlung, wenn und soweit die jeweils vereinbarten Erfolgsziele erreicht wurden. Die Vorstandsmitglieder gehen damit in „Vorleistung“.

7. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Bestätigung der Vergütung und Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder können wir aufgrund der nach wie vor vorhandenen variablen Vergütungsbestandteile nicht zustimmen.

Die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats der SYZYG AG ist bereits in § 6 Abs. 8 der Satzung geregelt. Zusätzlich ist aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) nunmehr auch über das abstrakte Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder zusammen mit § 6 Abs. 8 der Satzung zu beschließen.

Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder umfasst jeweils feste und variable Vergütungsbestandteile. Die feste Vergütung wird für alle Aufsichtsratsmitglieder in gleicher Höhe festgesetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Arbeitsaufwand für alle Mitglieder annähernd gleich hoch ist. Die variable Vergütung beträgt bei Erreichen des in der Satzung bestimmten Erfolgsziels 25 Prozent der festen Vergütung. Die Vergütung wird jährlich in einem Betrag gezahlt, und zwar jeweils nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Eine Rückforderung und/oder nachträgliche Anpassung der variablen Vergütung findet auch bei außergewöhnlichen Entwicklungen nicht statt. Die Geltendmachung von Regressansprüchen bei individuellem Fehlverhalten wird dadurch nicht ausgeschlossen.“

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es ist geplant, neues genehmigtes Kapital für 2021 zu schaffen. Dabei soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. In diesem Rahmen werden aber die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. So soll die Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll zusätzliche Flexibilität schaffen und die Chance der Gesellschaft bei Akquisitionen erhöhen. Mit dieser Begründung und unter diesen Umständen begegnet der Ausschluss des Bezugsrechts keinen Bedenken.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.